

Vereinssatzung

Neufassung der Vereinssatzung vom 23. Mai 1982

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sonderverein der Soultzer Hauben Züchter. Er wurde am 05. Januar 1961 in Stuttgart gegründet und hat seinen Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden. Der Verein ist Mitglied im VDT.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Förderung der Soultzer Hauben Zucht in Zusammenarbeit mit den Zuständigen Stellen. Er bezweckt besonderes die Förderung des Ausstellungswesens und betreut die Züchter der Soultzer Hauben mit Rat und Tat. Als Mittel sollen hierzu vornehmlich dienen:

1. Abhalten von Versammlungen, Tierbesprechungen, Austausch von Erfahrungen, sowie Abhalten von belehrenden Vorträgen.
2. Förderung und Einhaltung der Soultzer Hauben Zucht und somit den Erhalt der Soultzer Haube als Taubenrasse, Pflege der züchterischen Freundschaften und die Liebe zum Tier.
3. Abhalten von Ausstellungen und damit Förderung der züchterischen Bestrebungen. Der Verein ist unpolitisch und lehnt jede politische und religiöse Tätigkeit ab.
4. Sonderrichter heranzubilden und zu schulen, um eine einheitliche Bewertung nach der Musterbeschreibung zu erzielen.
5. Ausarbeitungen von Musterbeschreibungen und eventuellen Änderungen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Sonderverein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Mitglied des Sondervereins kann jeder Züchter werden, der einen Ortsverein des BDRG angehört. Die Aufnahme ausländischer Züchter ist erlaubt . Jungzüchter, die einen Ortsverein angehören, werden vom Sonderverein betreut (und beitragsfrei geführt). Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung bei dem Vereinsvorsitzenden. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig, jedoch gilt das Mitglied erst aufgenommen, wenn es den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat. Erfolgt die Zahlung nicht binnen 4 Wochen, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Vorschriften dieser Satzung, des VDT und BDRG, sowie die Vorschriften und Anordnungen des Vereinsvorstandes und des Ausschusses, soweit sie mit der Satzung im Einklang zu bringen sind, gewissenhaft zu befolgen.
2. Es mit ihrer Zuchtarbeit ernst zu nehmen und die Arbeit des Vereins durch Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, ihre Zuchten gewissenhaft zu versehen, ihre Stallungen in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und insbesondere darauf zu achten, das ihre Tiere frei von Krankheiten bleiben und die Tierschutzrichtlinien eingehalten werden.
3. Ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Sonderverein stets nachzukommen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag:

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag soll bis längstens 1. März des laufenden Geschäftsjahres an den

SV einbezahlt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1. - 31.12. jeden Jahres)

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen. Bei Beschluss über Angelegenheiten, in welcher Mitglieder unmittelbar beteiligt sind, können Mitglieder nicht mitstimmen.
2. Zutritt zu allen Veranstaltungen und zwar für sich beschränkt.
3. Berechtigung zur Antragstellung beim Vorstand und den Mitgliederversammlungen.

§ 7

Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft:

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um die Ziele des selben besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben die Selben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit. Sie können die Ehrenmitgliedschaft jederzeit niederlegen. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten wieder aberkannt werden.

SV Ehrennadel in Silber erhält ein Mitglied nach 15jähriger Mitgliedschaft

SV Ehrennadel in Gold erhält ein Mitglied nach 25jähriger Mitgliedschaft im Sonderverein.

Ausnahmen zu dieser Regelung kann die SV Vorstandsschaft beschließen.

Verlust oder Aufhebung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem SV steht jederzeit frei.

1. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden, zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen. Spätere Austrittserklärungen wirken erst für den Schluss des nächsten Vereinsjahres.

2. Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) Wenn es gegen die Satzung, die Satzung des VDT, des BDRG oder gegen die Bestimmungen der Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (AAB) verstoßen hat.

b) Wenn es eine Anordnung des BDRG, des VDT, des Landesverbandes oder eines seiner Gliederungen des Vereinsvorsitzenden oder eines seiner Beauftragten nicht befolgt hat.

c) Wenn ein Mitglied beleidigende und unwahre Äußerungen über die Vereinsleitung oder den Verein im allgemeinen macht, verbreitet oder wenn es eine Handlung begangen hat, die irgendwie geeignet ist, die Organisation zu schädigen oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat.

3. Ein Mitglied kann durch den Vereinsvorstand gestrichen werden, wenn es

a) die Satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt

b) wenn es trotz schriftlicher Mahnung und gleichzeitiger Ankündigung der Streichung mit seinen Verbindlichkeiten länger als zwei Jahre im Rückstand ist.

Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu benachrichtigen. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 9

Ausschlussverfahren

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem betreffenden Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung unter Setzung einer entsprechenden Frist, gewährt werden. Von dem Ausschluss ist das Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes durch den 1. Vorsitzenden in Kenntnis zu setzen, gegen diesen Bescheid des Vorstandes ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, jedoch nur schriftlich zu Händen des Vorsitzenden binnen einer von der Zustellung des eingeschriebenen Briefes an laufenden vierwöchiger Frist. Im Bedarfsfalle kann das Mitglied gegen seinen Ausschluss auch Einspruch beim Landesverbandsehrengericht einlegen.

Die Wiederaufnahme eines aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedes kann nun mehr durch eine Hauptversammlung mit zwei drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind, der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 11

Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung und Leitung des Vereins im Sinne des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ist Aufgabe des Vorstandes.

Der Vorstand besteht:

- a) aus dem 1. Vorsitzenden
- b) aus dem 2. Vorsitzenden
- c) aus dem Kassier
- d) aus dem Schriftführer

Den Ausschuss bilden:

a) der Vorstand und folgende Mitglieder

e) die Zuchtwarte

f) die Beisitzer

Die unter a-f genannten Personen werden alle drei Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Außerdem hat die Hauptversammlung zwei Kassenprüfer jährlich aus den anwesenden Mitgliedern zu bestimmen. Scheidet einer der gewählten vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so hat die nächste Hauptversammlung einen Ersatzmann zu wählen. Die Wahl geschieht schriftlich, wenn nicht durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung die Wahl durch Handzeichen erfolgen soll. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Wiederwahl ist zulässig.

a) Die Ausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens fünf Vorstandmitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer zu protokollieren und von diesem und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

b) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich . Jeder von Ihnen hat Einzelbefugnis. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, das der zweite Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten darf. Die eingehenden Rechnungen bedürfen vor Auszahlung seiner Anweisung. Er erstattet der Hauptversammlung alljährlich den Jahresbericht. Ferner ist er bemüht, das Ansehen des Vereins bei den staatlichen Behörden und sorgt für die Ausführung der durch die Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse. Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle und übt dessen Rechte und Pflichten aus. Bei der Jahresarbeit unterstützt er den 1. Vorsitzenden mit Rat und Tat.

c) Der Schriftführer führt die Protokolle und beteiligt sich an den schriftlichen Arbeiten soweit, wie ihm diese vom Vorsitzenden zugewiesen werden. Ihm obliegt außerdem die alphabetische Ordnung und Richtighaltung des Mitgliederverzeichnisses.

d) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Ferner obliegt dem Kassierer die Einziehung der Jahresbeiträge und Eintrittsgelder bei sonstigen Veranstaltungen. Die Erstellung der Jahresrechnung am Schluss des Geschäftsjahres. Jede Zahlungsanweisung bedarf der Unterschrift des Kassiers oder des 1. Vorsitzenden.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Kassierer den Kassenbericht zu erstatten.

e) Dem Zuchtwart (en) obliegt die Unterweisung der SV-Mitglieder in Zucht, Haltung und Pflege der Soultzer Hauben. Sie führen Tierbesprechungen durch und sind für die jeweiligen Durchführungen von Vereinsinternen Preisrichter Treffs bzw. Schulungen verantwortlich.

§12

Ordentliche Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, weiter dann, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die schriftlich beim Vorstand unter Darlegung der Gründe beantragen. Die außerordentlichen und Mitgliederversammlungen sind zur Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, mit Ausnahme folgender Angelegenheiten, welche ausschließlich der Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts
2. Wahl der Gesamtvorstandschaft
3. Ernennung der zwei Kassenprüfer

4. Entlastung der Kassierer bzw. der Gesamtvorstandschaft auf Grund des Revisionsberichtes

5. Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

In dringenden Fällen ist der Vorstand bzw. der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ermächtigt, ohne vorherige Anhörung des Ausschusses zu handeln, er hat jedoch in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.

Sämtliche Versammlungen sind mindestens 14 Tage vor Beginn, schriftlich von der Vorstandschaft unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zu den Versammlungen müssen spätestens 8 Tage vor Beginn bei den ersten Vorsitzenden eingegangen sein. Jede nach Vorschrift einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

§ 13

Ausstellungen:

Über die Abhaltung und Dauer der vom Verein veranstalteten Ausstellungen beschließt die Mitgliederversammlung, über die Art der Bewertung und die Zahl der Preisrichter die Vorstandschaft. Die übrigen speziellen Anforderungen bleiben dem Vorstand überlassen.

§ 14

Satzungsänderung:

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Hauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 15

Vereinsvermögen:

Das Vereinsvermögen ist zu verwalten und evtl. anzulegen, und darf nur zu Vereinszwecken nach Beschluss der Versammlung verwendet werden. Der Vorstand ist jedoch befugt, über einen Betrag von 300,- € nach eigenem Ermessen im Interesse des Vereins, ohne vorherigen Beschluss einer Versammlung zu verfügen.

§ 16

Auflösung der Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erst dann zur Beschlussfassung erhoben werden, wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder unter sieben gesunken ist. Zur gültigen Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel für die Auflösung stimmen. Erscheinen drei Viertel der sämtlichen ordentlichen Mitglieder nicht, so muss eine zweite Mitgliederversammlung anberaumt werden, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder Beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins gilt dann als beschlossen, wenn drei Viertel der Anwesenden dafür sind bzw. dafür stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren zu benennen. Das vorhandene Vermögen fällt dem VDT zur Aufbewahrung zu, damit es für eine spätere Neugründung eines Sondervereins wieder zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 03. Mai 2015 in der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Damit treten alle Bestimmungen und Beschlüsse, die zu dieser Satzung in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Gezeichnet:

Schmalkalden, 03.05.2015

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer

The image shows four handwritten signatures in black ink, corresponding to the roles listed above. The first signature is for the 1st Chairman, the second for the 2nd Chairman, the third for the Secretary, and the fourth for the Treasurer.